Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/19 9Os48/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

Daß ein Geldgeber durch die Art der Verwendung der Valuta durch den Empfänger später allenfalls sogar einen Gewinn erzielt, schließt nicht aus, daß er vorher durch die Herauslockung dieser Summe betrügerisch geschädigt worden sein kann.

Entscheidungstexte

- 9 Os 48/81
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 9 Os 48/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0094467

Dokumentnummer

JJR_19810519_OGH0002_0090OS00048_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at